
Information an Landrat (20. Mai 2025)

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren und im
Verwaltungsrechtspflegeverfahren
(Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, VeRV)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **265.11**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 16, 29a ff. des Gesetzes vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsrechtspflegeverfahren (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, VeRV)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht (Behörden).

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung ist im elektronischen Rechtsverkehr für alle Verfahrenshandlungen anwendbar. Die Verfahren, für welche der elektronische Rechtsverkehr massgebend ist, sind im Anhang festgelegt.

² Die Bestimmungen gemäss §§ 3 - 13 sind nur anwendbar für:

1. Behörden;
2. berufsmässige Parteivertretungen;
3. Parteien, die sich der elektronischen Abwicklung unterstellen.

³ Als Parteien gemäss Abs. 2 Ziff. 3 gelten diejenigen Personen, die:

1. im massgebenden elektronischen Übermittlungssystem für die dauerhafte elektronische Abwicklung registriert sind; oder
2. im jeweiligen Verfahren einmal eine Eingabe über das elektronische Übermittlungssystem vornehmen.

⁴ Für eine Partei, bei der die berufsmässige Parteivertretung während eines hängigen Verfahrens entfällt, sind §§ 3- 13 nicht anwendbar, wenn:

1. sie der Behörde schriftlich mitteilt, dass die berufsmässige Parteivertretung entfallen ist und die Abwicklung des Verfahrens auf Papier erfolgen soll; und

¹⁾ NG 265.1

²⁾ NG 265.11

-
2. weder eine Registrierung zur elektronischen Abwicklung noch eine eigenständige Eingabe über das elektronische Übermittlungssystem erfolgt ist.

§ 3 Elektronische Signatur

¹ Für die elektronischen Signaturen im Sinne dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES)³⁾.

2. Grundsätze zu den elektronischen Übermittlungssystemen

§ 4 Massgebendes elektronisches Übermittlungssystem

¹ Die Behörden legen für ihre Verfahren die massgebenden elektronischen Übermittlungssysteme fest und veröffentlichen sie auf dem E-Gov-Portal. Diese Information ist jederzeit öffentlich zugänglich.

§ 5 Authentifikation der Nutzerinnen und Nutzer

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer müssen ihre Identität gegenüber dem E-Gov-Portal nachweisen.

² Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt für natürliche Personen mittels der anerkannten elektronischen Identität für die Schweiz (E-ID).

³ Die Verordnungen der Spezialgesetzgebung können elektronische Identitätsnachweise mit einer tieferen Vertrauensstufe vorsehen. Die Vertrauensstufe richtet sich nach dem Schutzbedarf der bearbeiteten Daten.

⁴ Juristische Personen haben natürliche Personen zu benennen, welche im elektronischen Rechtsverkehr für die juristische Person handeln. Für diese natürlichen Personen gilt der Identitätsnachweis gemäss Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3.

3. Eingaben an Behörden

§ 6 Eingaben auf dem elektronischen Übermittlungssystem

¹ Die Parteien haben Eingaben auf dem massgebenden elektronischen Übermittlungssystem vorzunehmen.

² Das elektronische Übermittlungssystem bringt ein geregeltes elektronisches Siegel und einen elektronischen Zeitstempel auf den eingereichten Dokumenten an.

³ Es stellt die Eingabequittung aus, sobald die Partei Dokumente übermittelt hat und versieht die Eingabequittung mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem elektronischen Zeitstempel.

§ 7 Zugelassene Datenformate

¹ Die Parteien haben ihre Eingaben einschliesslich der Beilagen in dem Format zu übermitteln, das für das jeweilige Verfahren beziehungsweise das massgebende elektronische Übermittlungssystem zugelassen ist.

² Die Behörden legen die zugelassenen Datenformate fest und veröffentlichen sie im massgebenden Übermittlungssystem. Diese Information ist jederzeit öffentlich zugänglich.

³ Kann die Behörde die übermittelten Daten nicht lesen oder erfolgt die Eingabe im falschen Format, so räumt die Behörde der Partei eine Frist von fünf Tagen ein, damit diese die Eingabe noch einmal vornehmen kann.

§ 8 Qualifizierte elektronische Signatur

¹ Muss ein elektronisch eingereichtes Dokument unterzeichnet sein und genügt die Authentifikation gemäss § 5 nicht, ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

³⁾ SR 943.03

§ 9 Einreichung und Nachreichung von Akten in physischer Form

¹ Die Behörde kann verlangen, dass Aktenstücke in physischer Form eingereicht werden müssen. Dies kann insbesondere verlangt werden, wenn:

1. sich die Akten für die elektronische Führung oder für die elektronische Übermittlung nicht eignen;
2. technische Gründe vorliegen, welche die Gefahr mit sich bringen, dass sich das Verfahren zum Nachteil der rechtssuchenden Person verzögert; oder
3. die elektronische Einreichung für eine Partei einen Beweismangel zur Folge haben kann.

² Sie gewährt eine Frist von fünf Tagen für die Nachreichung.

³ Die in physischer Form eingereichten Aktenstücke sind im weiteren Verfahren massgebend, sofern sie nicht digitalisiert werden.

4. Zustellung durch Behörden

§ 10 Zustellung über das elektronische Übermittlungssystem

¹ Die Behörden nehmen Zustellungen an die Parteien über das massgebende elektronische Übermittlungssystem vor.

² Sie versehen die Dokumente vor der Übermittlung mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem elektronischen Zeitstempel.

§ 11 Datenformate

¹ Die Dokumente werden in der Regel im Dateiformat PDF zugestellt.

² Die Behörden können die Zustellung in anderen Datenformaten vornehmen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. Die Datenformate sind so zu wählen, dass diese mit den gebräuchlichen Programmen lesbar sind.

§ 12 Benachrichtigung

¹ Steht ein Dokument zum Abruf bereit, wird eine elektronische Benachrichtigung an die mitteilungsberechtigte Person mit folgenden Angaben versandt:

1. das Datum der Bereitstellung;
2. der Name des bereitstellenden Systems.

§ 13 Zustellnachweis

¹ Die Abholquittung wird ausgestellt, sobald auf das Dokument im massgebenden elektronischen Übermittlungssystem zugegriffen worden ist.

² Wird auf das Dokument nicht spätestens am siebten Tag nach der Übermittlung zugegriffen, wird eine Nichtabholquittung ausgestellt.

³ Die Ab- und Nichtabholquittung werden vom Übermittlungssystem ausgestellt und sind mit einem geregelten elektronischen Siegel sowie einem Zeitstempel zu versehen.

5. Nicht elektronische Abwicklung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 14 Grundsatz

¹ Parteien, die nicht der elektronischen Abwicklung unterstellt sind, haben im elektronischen Rechtsverkehr Eingaben auf Papier vorzunehmen. Zustellungen an diese Parteien erfolgen auf Papier.

§ 15 Umwandlung physischer Akten

¹ Die Behörde digitalisiert in physischer Form eingereichte Akten. Ausgenommen sind Aktenstücke, die sich für die elektronische Aktenführung nicht eignen.

² Die digitalisierten Akten werden zur Bestätigung, dass sie mit den in physischer Form vorliegenden Akten übereinstimmen, mit einem geregelten elektronischen Siegel versehen.

³ Spätestens nach Abschluss des Verfahrens werden die in physischer Form vorliegenden Akten zurückgeschickt oder vernichtet.

§ 16 Papierausdruck eines elektronischen Dokuments

¹ Druckt eine Behörde ein elektronisches Dokument auf Papier aus, ist zu überprüfen, dass die elektronische Signatur vorliegt und der Ausdruck den Inhalt des elektronischen Dokuments korrekt wiedergibt.

² Bei Entscheiden hat die überprüfende Person auf Gesuch hin oder bei Bedarf von Amtes wegen zu bestätigen, dass der Ausdruck den Inhalt des elektronischen Dokuments korrekt wiedergibt. Die Bestätigung ist zu datieren und durch die überprüfende Person mit Angabe des Namens und der Funktion zu unterzeichnen.

A1 Anhang: Sachlicher Geltungsbereich des elektronischen Rechtsverkehrs

§ A1-1

¹

NG-Nummer	Verfahren	Rechtsgrundlage (orientierend)
XYZ.1	Bewilligungsverfahren XY	Art. XYZ ff.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

.....

Landschreiber

.....